

herzustellen und so mit seinem früheren Kunden, dem er als Fabrikant hinsichtlich der Möglichkeit billiger Preisstellung ja überlegen war, in Wettbewerb zu treten. Er offerierte diese Waren in einem Musterheft, das dieselben Abbildungen aufwies wie dasjenige des Grossisten, und diese Abbildungen führte er unter den Nummern des Katalogs seines früheren Kunden auf. — In diesem Verfahren erblickte der Grossist einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 18, 1 des Wettbewerbsges., §§ 823, 826 B. G. B., und er klagte gegen den Fabrikanten auf Einstellung der Verbreitung dieses Musterheftes. Ausserdem beantragte er ein gerichtliches Verbot des Vertriebes sämtlicher darin bezeichneten Fabrikate, deren Form und Grösse dem Beklagten durch die Geschäftsverbindung mit dem Kläger bekannt geworden sei, und eventuell begehrte er, dem Beklagten zu verbieten, dass er in seinem Musterhefte für die fraglichen Fabrikate die Nummern des Klägers gebrauche. Der Beklagte bestritt, sich irgendwelcher Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz schuldig gemacht zu haben. Der § 18 dieses Gesetzes, wonach bekanntlich derjenige, mit Strafe bedroht wird, der die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen und Modelle, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet, könne hier keine Anwendung finden, so behauptete der Beklagte; denn dieses Gesetz sei erst am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten, die streitigen Muster seien ihm aber vor diesem Zeitpunkt, nämlich während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit dem Kläger, das bis 1909 dauerte, übergeben worden, und die Herstellung der gleichen Fabrikate zu eigenem Absatz habe bereits Anfang 1909, also vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen. Das Oberlandesgericht Breslau war diesen Ausführungen des Beklagten auch gefolgt und hatte die Klage abgewiesen. Indessen hat das Reichsgericht dieses Erkenntnis nicht gebilligt. Freilich, so führte der höchste Gerichtshof aus, lehnt der Vorderichter die Anwendung des § 18 mit Recht ab, da die in Frage kommenden Fabrikate schon zur Zeit des ersten dem Beklagten vom Kläger erteilten Auftrages einen allgemeinen Handelsartikel bildeten und es als mutmasslicher Wille der Vertragsschliessenden anzusehen ist, dass der Beklagte in der späteren Verwendung der Modelle zu eigener Fabrikation nicht hat beschränkt sein sollen. Nun erhebt aber der Kläger weiter den Vorwurf, der Beklagte habe sich die Warenzusammenstellung des Klägers, die dieser in dem Kataloge seinen Kunden überreichte und die das Ergebnis eigenen Denkens und durchaus individueller Betriebstätigkeit des Klägers seien, in einer dem geschäftlichen Anstand widerstrebenden Weise zunutze gemacht. Er habe durch Nachbildung, Angebot und Feilhalten einer ganzen Kollektion des Klägers den Glauben erweckt, die ganze fragliche vom Kläger seit Jahren verkaufte Kollektion sei seine, des Beklagten Kollektion. Das aber ist doch etwas ganz anderes als die blosse Nachfabrikation einzelner Muster. Viele Fabrikanten vermeiden es grundsätzlich, mit einem dem Kreise der Grossisten angehörenden früheren Kunden überhaupt in Wettbewerb zu treten, um nicht ihr Ansehen zu gefährden, und es fragt sich doch sehr, ob nicht Redlichkeit und Anstand im Geschäftsverkehr es unter allen Umständen verbieten, in solcher Weise, wie der Beklagte es will, tatsächlich die Früchte des Schaffens eines anderen zu ernten. Aus diesem Grunde war das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, die unter Berücksichtigung des § 1 des Wettbewerbsges. und § 826 B. G. B. den Fall nochmals zu prüfen haben wird. (Reichsger. II. 405/13) rd.

**Kostenlose Verbreitung des Offiziellen Leipziger Messadressbuchs.** Der Messausschuss der Handelskammer Leipzig hat in diesen Tagen wieder an alle ihm bekannten Messeinkaufsfirmer den Fragebogen zur Aufnahme in das Verzeichnis der auf den Leipziger Messen verkehrenden Einkäufer, 21. Auflage, und zur Vormerkung für Zusendung oder Abgabe des Offiziellen Leipziger Messadressbuchs versandt. Wir empfehlen allen Messeinkaufsfirmer, die den Bogen noch nicht erhalten haben sollten, baldigst bei dem Messausschuss der Handelskammer Leipzig darum nachzusuchen und sich durch Ausfüllung des Bogens ein Messadressbuch zu sichern, da bei der Abgabe des Buches in erster Linie diejenigen Firmen berücksichtigt werden, die sich jetzt anmelden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Anmeldung nicht nur für die bevorstehende Michaelismesse (Beginn 30. August), sondern auch für die nächstjährige Ostervormesse (Beginn 1. März) gilt. Die Aufnahme in das Einkäuferverzeichnis und die spätere Zusendung des Messadressbuchs geschieht kostenlos.

**Ein Grundstücksverkauf mit Konkurrenzklausele.** Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1914. (Nachdr. verb.) Eine interessante Klage wegen angeblichen Zuwiderhandelns gegen ein Konkurrenzverbot beschäftigte soeben das Reichsgericht in der Revisionsinstanz. Aus der Prozessgeschichte verdient folgendes Beachtung. Der jetzige Rentier Hildebrandt in Friedland i. M. verkaufte eines Tages sein Kolonialwarengeschäft an einen gewissen Sommer. In § 9 der Verkaufsbedingungen verpflichtete sich H., bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10000 Mk. innerhalb von 10 Jahren in Friedland weder selbst ein Wettbewerbsgeschäft zu betreiben, noch für ein solches mittelbar oder unmittelbar tätig zu sein. Im Jahre 1910 verkaufte nun eine Witwe Br. in Friedland ihr Kolonialwarengeschäft an einen gewissen Dettloff, einen früheren Angestellten Hildebrandts, und an diesem Verkauf sollte letzterer nach Behauptung Sommers nicht ganz unbeteiligt sein. S. verklagte deshalb seinen Rechtsvorgänger H. auf 5000 Mk. Konventionalstrafe und begründete seinen Klageantrag damit, dass H. gegen das Konkurrenzverbot verstossen habe, weil er das Geschäft der Witwe Br. an einen seiner früheren Angestellten habe verkaufen helfen, indem er sogar mit eigenen Mitteln eingegriffen sei. Er sei an dem Verkaufe in folgender Weise beteiligt: Auf dem Grundstück der Witwe Br. seien 40000 Mk. hypothekarisch eingetragen, 10000 Mk. habe sie bar beim Verkaufe gefordert und 2000 Mk. sollte H. als Provision für die Beschaffung eines Käufers, zu der er sich erboten habe, erhalten. Da aber D. nicht im Besitze der nötigen Mittel war, gab ihm H. 5000 Mk. Darlehn auf Hypothek, so dass der Verkauf zustande kam. Das Landgericht Neustrelitz gab dem Klageantrag statt und verurteilte den Rentier H. zur Zahlung der Konventionalstrafe von 5000 Mk. Gegen dieses

Urteil legte der Beklagte Berufung beim Oberlandesgericht Rostock ein und erzielte hier eine obsiegende Entscheidung, da die Berufungsinstanz einen Verstoß gegen die Konkurrenzklausele in dem Verhalten H. beim Verkaufe des Br. schen Grundstücks und Geschäfts nicht erblickte. Das Urteil der zweiten Instanz wird von folgenden Gründen getragen: Die Witwe Br. verkaufte ihr Grundstück und Geschäft in der Bahnhofstrasse zu Friedland an D. Dieser hatte sich wegen Nachweises eines Geschäfts an den Rentier H. gewandt und war von ihm auf das Geschäft der Br. aufmerksam gemacht worden. Die Witwe hatte H. versprochen, den über 50000 Mk. hinausgehenden Teil des Kaufpreises, also 2000 Mk., ihm zufallen zu lassen. Bei den Kaufverhandlungen erklärte die Br. nun dem Käufer D., er habe nur 7000 Mk. zu zahlen, da H. 5000 Mk. dazu gegeben habe. H. übernahm demnach eine Hypothek in Höhe dieser 5000 Mk. Es kann hierbei nicht gesagt werden, dass D. nur eine vorgeschobene Person gewesen sei. Es ist auch die weitere Behauptung des Klägers S., der Beklagte H. habe sich für D. verwandt, als widerlegt anzusehen. Unbestritten ist hierbei folgendes: Die Witwe Br., kaufmännisch unerfahren, hatte das Geschäft, eine Filiale, nach dem Tode ihres Mannes fortgeführt. D. war bei dem Beklagten in Stellung und kannte das Geschäft des S. daher ganz genau. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Konkurrenzverbot durch H. verletzt worden ist, hat man davon auszugehen, in welchem Sinne die Worte des Vertragsparagraphen 9: „für ein Wettbewerbsgeschäft weder mittelbar noch unmittelbar tätig zu sein“, gemeint sind. Danach sollte dem Beklagten verboten sein: der Betrieb eines eigenen Geschäfts und jede Tätigkeit für den Betrieb eines Fremden. Das aber, was der Rentier H. getan hat, stand ausserhalb jeden Betriebs eines Geschäfts. Denn durch die Mitwirkung beim Uebergang des Geschäfts von einer Hand in die andere wurde der Geschäftsbetrieb weder direkt noch indirekt berührt. Wenn es also dem D. in der Folgezeit gelungen ist, den Betrieb seines Geschäfts zu heben, so kann in bezug hierauf die Tätigkeit des beklagten H. weder unmittelbar noch mittelbar in Betracht kommen. Wenn schliesslich vom Kläger S. noch angeführt worden ist, mit der Hingabe der 5000 Mk. durch H. sei eine Beteiligung am Geschäft vorhanden, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Nach alledem ist der Schluss gerechtfertigt, dass das fragliche Konkurrenzverbot nicht übertreten worden ist. Gegen dieses Urteil legte S. Revision beim Reichsgericht ein, dessen 5. Zivilsenat sie indessen zurückwies. (Aktenzeichen: V. 476/13) sk.

**Wie regelt sich die Frage der Höchstzahl der Lehrlinge in Handwerksbetrieben?** Unter der Überschrift: Wieviel Lehrlinge darf ein Meister beschäftigen? ist kürzlich durch eine Reihe von Fachzeitschriften die Mitteilung gegangen, die für das gesamte Handwerk bedeutsame Frage, wieviel Lehrlinge ein Meister beschäftigen dürfe, sei jetzt, nachdem die Meinungen hierüber lange Zeit verschieden gewesen seien, durch ein Urteil eines Gewerbegerichts endgültig entschieden worden. Hierzu wird uns geschrieben: In der betreffenden Entscheidung war — nebenbei — ausgesprochen worden, dass für den mit fünf Gesellen arbeitenden Betrieb des Beklagten die Zahl von acht Lehrlingen als angemessen erscheine; die Hauptfrage des Prozesses war dagegen ganz allgemein die, ob der betreffende Meister seiner Verpflichtung zur guten, ordnungsmässigen Ausbildung seiner Lehrlinge unter den obwaltenden Umständen nachkommen konnte und nachgekommen ist. Dass jenes Urteil in bezug auf die Frage der zulässigen Höchstzahl der Lehrlinge allgemeine Bedeutung nicht haben kann, liegt auf der Hand; schon deswegen nicht, weil kein Gewerbegericht an die Entscheidung eines anderen gebunden ist, erst recht nicht, soweit es sich, wie im obigen Fall, zu einer Nebenfrage in irgendwelcher Weise ausspricht. Ein Streit über die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge kann eigentlich nur dann entstehen, wenn von den zuständigen Behörden Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge nicht erlassen worden sind. Wer in solchem Falle zur Schlichtung des Streites berufen ist, ergibt sich aus dem Folgenden: Wenn der Lehrherr eine im Missverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Gegen eine solche Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde kann Beschwerde erhoben werden. Im übrigen können durch Beschluss des Bundesrates für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften durch den Bundesrat nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden. So bestimmt die Gewerbeordnung. Seitens des Bundesrates sind nun solche Vorschriften bisher nicht ergangen. Da sich jedoch vielfach das Bedürfnis nach Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge geltend gemacht hat, haben manche Handwerkskammern bei ihren Landeszentralbehörden die Erlassung solcher Vorschriften für bestimmte Gewerbe mit Erfolg beantragt. Zu bemerken ist hierzu noch, dass die Vorschriften dieser Art nicht etwa nur für einen Teilbereich des betreffenden Kammerbezirks erlassen werden können, vielmehr müssen sie sich jeweils auf die sämtlichen Betriebe des betreffenden Gewerbezweiges innerhalb des ganzen Kammerbezirkes erstrecken. Auch ist es vorgekommen, dass Handwerkskammern generelle Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge für alle Handwerke ihres Bezirkes erlassen und die Zustimmung der Landeszentralbehörden hierzu erhalten haben; eine solche schablonenhafte Regelung dürfte jedoch als mit den bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung unvereinbar zu gelten haben, trotz der erteilten behördlichen Genehmigung. In zahlreichen Handwerkskammerbezirken bestehen jedoch besondere Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge überhaupt nicht; die betreffenden Kammern veranlassen nur in der oben erwähnten Weise, wenn in Betrieben zuviel Lehrlinge gehalten werden, von Fall zu Fall das erforderliche Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörden. Die eingangs erwähnte Gewerbegerichtsentscheidung ändert also an dem bisherigen Zustande nichts. G. Sch.